



Kanton Zürich

Kantonaler Richtplan

Landschaft

Uto Kulm

Richtplantext (Festsetzung)

Erläuterungsbericht zu den Einwendungen (Kenntnisnahme)

Beschluss des Kantonsrates vom 28. Juni 2010

Richtplantext

Textergänzung

3.4.2.1 Karteneinträge

Abs. 4–6:

Erholungsgebiet wird somit typischerweise ausgeschieden für Ziel- und Ausgangspunkte von Wandergebieten mit Aussichtspunkten, für Uferbereiche der Flüsse, wo sie sich für die intensive Erholung am Wasser eignen und wo keine private oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen sowie für Badeanstalten an den kleineren Seen. Spezialfälle stellen die grossflächig bezeichneten Erholungsgebiete am Zürichsee, im Limmattal (Bereich zwischen Kloster Fahr und Werd in Geroldswil) sowie an der Thur dar (vgl. Pt. 3.4.2.2).

See- und Flussufer werden nur als «Erholungsgebiet» bezeichnet, soweit keine schwerwiegenden Konflikte mit anderen Nutzungen zu befürchten sind. Die Ufer der kleineren Seen (Türlersee, Greifensee, Pfäffikersee) und der Flüsse sind mit Fusswegen erschlossen, soweit dies mit den Anliegen des Naturschutzes vereinbar ist.

Die bisherigen Gebietsbezeichnungen des Gesamtplans von 1978 werden übernommen. Neu sind folgende Flächen als Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung bezeichnet worden:

- Horn Richterswil: Allmendartige Nutzung für den Aufenthalt am Wasser, Wassersportzentrum;
- Limmattal, Bereich zwischen Kloster Fahr und Werd in Geroldswil;
- Uetliberg, Uto Kulm: Ausflugsrestaurant mit Aussichtspunkt (Turm, Sporn, Känzeli).

3.4.2.2 Massnahmen zur Umsetzung

a) Kanton

Der Staat scheidet gestützt auf den Richtplaneintrag für Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung kantonale Freihaltezonen aus (vgl. § 39 Abs. 1 PBG). Diese sind nötigenfalls entsprechend auszustatten (Sitzgelegenheiten, Feuerstellen, WC-Anlage o. Ä.).

Für den Uto Kulm setzt er einen kantonalen Gestaltungsplan fest, der die öffentlichen Interessen an der Nutzung des Aussenraumes (Wanderweg, Ausflugsrestaurant, Aussichtspunkt, Erhaltung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenwelt, dauernd öffentlich zugänglicher und grosszügiger Aussichtspunkt, Waldpflegekonzept, archäologische Fundstätte, Einhaltung der Schutzziele des BLN-Gebiets) sichert, die zulässigen Bauten und Anlagen und deren Nutzung festlegt sowie die notwendigen verkehrlichen Regelungen (Fahrtenkontingent, Controlling) trifft.

Erläuterungsbericht zu den Einwendungen

Mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans soll die Baudirektion beauftragt werden, im Gebiet Uto Kulm einen kantonalen Gestaltungsplan festzusetzen. Mit diesem Gestaltungsplan sollen sodann die öffentlichen Interessen an der Nutzung des Aussenraumes gesichert (Wanderweg, Ausflugsrestaurant, Aussichtspunkt, Erhaltung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenwelt), die zulässigen Bauten und Anlagen und deren Nutzung festgelegt sowie die notwendigen verkehrlichen Regelungen getroffen werden (Fahrtenkontingent und -controlling). Diese Detailregelungen sind folglich nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans. Aufgrund der inhaltlichen Bezüge erfolgte die Vernehmlassung zu beiden Dokumenten aber jeweils gleichzeitig.

Die erste Anhörung der betroffenen Gemeinden Zürich, Stallikon und Uitikon sowie der Planungsregionen Knonaueramt und Limmattal zur Teilrevision des kantonalen Richtplans sowie zum Entwurf des kantonalen Gestaltungsplans erfolgte vom 7. März bis zum 30. April 2007 (vgl. § 7 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG und Art. 7 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG). Insbesondere die Gemeinde Stallikon äusserte sich ablehnend zum Entwurf des Gestaltungsplans, da dieser zu viele Einschränkungen enthalte. Im Anschluss an die Anhörung wurde deshalb der Gestaltungsplan in Zusammenarbeit mit dem Grundeigentümer nochmals überarbeitet.

Die erneute Anhörung der betroffenen Gemeinden sowie der Regionen zur Teilrevision des kantonalen Richtplans sowie zum überarbeiteten Entwurf des Gestaltungsplans fand vom 2. Mai bis 30. Juni 2008 statt. Gleichzeitig hat die Baudirektion, ermächtigt durch den Beschluss des Regierungsrats von 23. April 2008, die öffentliche Auflage zur Teilrevision des kantonalen Richtplans sowie zum Entwurf des Gestaltungsplans durchgeführt. Insgesamt haben sich 150 private Einwenderinnen und Einwender, drei Gemeinden (Zürich, Stallikon, Uitikon), zwei Planungsregionen, 13 Verbände/Vereine, 13 politische Parteien sowie fünf Interessensvertreter (Tourismus, Uto Kulm) geäußert. Von Seiten des Bundes liegen zudem ein Vorprüfungsbericht (Genehmigung in Aussicht gestellt) sowie ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK; mit Zustimmung zur Richtplananpassung) vor. Die 190 Einwendungen lassen sich insgesamt 70 unterscheidbaren Anträgen zuordnen, wovon sich vier auf die Richtplananpassung und 66 auf den kantonalen Gestaltungsplan beziehen.

Soweit die den Richtplan betreffenden Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen des Textes eingeflossen. Der nachfolgende Bericht enthält Erläuterungen gemäss Art. 7 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) sowie gemäss § 7 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 PBG.

1 Verzicht auf Teilrevision des kantonalen Richtplans

Mehrere Einwendende beantragen, auf die Teilrevision zu verzichten und die bestehenden Festlegungen im kantonalen Richtplan für den Standort Uto Kulm beizubehalten.

Im kantonalen Richtplan ist der Bereich Uto Kulm bisher als Landwirtschaftsgebiet festgelegt. Zudem besteht ein Aussichtspunkt von kantonomer Bedeutung. Überlagernd kommt zudem das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 «Uetliberg/Albis» zum Tragen. Diese Festlegungen werden der heutigen Funktion des Uetlibergs und insbesondere des Uto Kulm nicht gerecht. Beim fraglichen Gebiet handelt es sich um einen durch die Bevölkerung intensiv genutzten Erholungsraum und Ausgangs- und Zielort eines Wandergebietes. Derartige Räume, in denen der Erholungszweck gegenüber anderen Nutzungen überwiegt, sind gemäss § 23 Abs. 1 lit. c PBG als Erholungsgebiet zu bezeichnen. Daher ist in diesem Fall eine Anpassung des kantonalen Richtplans gerechtfertigt. Die Festlegungen des Aussichtspunktes von kantonomer Bedeutung sowie des Landschaftsschutzgebietes bleiben bestehen.

2 Festlegen von Freihaltegebiet

Mehrere Einwendende beantragen, der Bereich Uto Kulm sei einem Freihaltegebiet von kantonomer Bedeutung zuzuweisen.

Die Festlegung Freihaltegebiet (Trenn- und Umgebungsschutzgebiet) dient gemäss kantonomem Richtplan Pt. 3.8 sowie § 23 Abs. 1 lit. e PBG dazu, bestimmte Flächen grundsätzlich dauernd von Bauten freizuhalten. Auf dem Uto Kulm geht es jedoch darum, sowohl die öffentlichen Interessen an der Nutzung des Aussenraumes zu sichern (Wanderweg, Ausflugsrestaurant, Aussichtspunkt, Erhaltung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenwelt), als auch die zulässigen Bauten und Anlagen und deren Nutzung festzulegen sowie die notwendigen verkehrlichen Regelungen zu treffen. Diese Aspekte können bestmöglich im Rahmen eines kantonalen Gestaltungsplans geregelt werden. Als geeignete Voraussetzung dazu wird die Festlegung von Erholungsgebiet im kantonomem Richtplan angesehen.

3 Interessen des Natur- und Heimatschutzes

Mehrere Einwendende beantragen, dass mit der Teilrevision des kantonalen Richtplans die öffentlichen Interessen des Natur- und Heimatschutzes sowie der öffentlichen Nutzer angemessen zu berücksichtigen seien.

Mit der Teilrevision des kantonalen Richtplans wird die Grundlage für einen kantonalen Gestaltungsplan geschaffen. Die Interessenabwägung und die Sicherstellung der Anliegen des Natur- und Heimatschutzes sowie der Erholungsnutzung hat sodann im Rahmen des kantonalen Gestaltungsplans zu erfolgen.

4 Lebensraum von Tier- und Pflanzenwelt

Jemand beantragt, dass der zweite Abschnitt im Kapitel 3.4.2.2 Massnahmen zur Umsetzung wie folgt zu ergänzen sei: «Für den Uto Kulm setzt er einen kantonalen Gestaltungsplan fest, welcher die öffentlichen Interessen an der Nutzung des Aussenraumes (Wanderweg, Ausflugsrestaurant, Aussichtspunkt, Erhaltung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenwelt) sichert (...).»

Der vorgesehene Perimeter des kantonalen Gestaltungsplans umfasst das gesamte Grundstück und greift damit über den im kantonalen Richtplan festgelegten Bereich des Erholungsgebiets hinaus. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgeschlagene textliche Präzisierung gerechtfertigt.